

## **Geschäftsordnung** des **Euroregionalen Projektausschusses**

**im Rahmen der Durchführung des Gemeinsamen Regionalprogramms INTERREG III A 2000-2006 der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sowie der Wojewodschaft Zachodniopomorskie**

---

### **Präambel**

Auf der Grundlage insbesondere:

- der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DIE MITGLIEDSTAATEN (2000/C 143/08) vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raums Interreg III
- der VERORDNUNG (EG) Nr. 1260/1999 DES RATES vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds
- Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10.03.2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003
- der VERORDNUNG (EG) Nr. 438/2001 DER KOMMISSION vom 02. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen
- der VERORDNUNG (EG) Nr. 1159/2000 DER KOMMISSION vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds
- der Entscheidung der Europäischen Kommission K(2001) 2109 vom 20. September 2001 zur Genehmigung des Programms im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III „INTERREG IIIA Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg - Wojewodschaft Zachodniopomorskie“ CCI 2000 CB 16 0 PC 006 *und neue Entscheidung der Kommission vom K (2004) 4773 vom 03.12.2004*
- der Gemeinsamen Erklärung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Wojewodschaft Westpommern vom 18. Juni 2000
- der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung Brandenburg und dem Marschallamt der Wojewodschaft Zachodniopomorskie vom 07. Dezember 2001

wird partnerschaftlich ein

### **Euroregionaler Projektausschuss**

eingesetzt.

### **§1 Zweck**

- (1) Im Rahmen der Umsetzung des Gemeinsamen Regionalprogramms ist es Aufgabe des Euroregionalen Projektausschusses, aus Sicht der polnischen und deutschen kommunalen bzw. regionalen Vertreter der Euroregion POMERANIA Empfehlungen zur Förderwürdigkeit der INTERREG III A Projekte abzugeben.
- (2) Die Arbeit des Euroregionalen Projektausschusses berührt nicht die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der fondsverwaltenden Ressorts für die Vergabe, Abrechnung, Verwaltung und Kontrolle des Mitteleinsatzes im Rahmen der Programme INTERREG III A gegenüber der EU-Kommission.

### **§2 Vorsitz**

- (1) Der Vorsitz im Euroregionalen Projektausschuss wird grundsätzlich gemeinsam von der deutschen und der polnischen Seite wahrgenommen.
- (2) Für die deutsche Seite hat der Geschäftsführer der Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. den Vorsitz; für die polnische Seite hat der Direktor des Vereins der Polnischen Gemeinden der EUROREGION POMERANIA den Vorsitz im Euroregionalen Projektausschuss.
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Ausschusses übernimmt jeweils die Seite, auf deren Gebiet diese stattfinden.

### **§3 Mitglieder des Ausschusses**

- (1) Dem Euroregionalen Projektausschuss gehören 20 Mitglieder an:
  - je 9 kommunale Vertreter der deutschen und polnischen Seite im Fördergebiet sowie der Geschäftsführer der Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. und der Direktor des Vereins der Polnischen Gemeinden der EUROREGION POMERANIA.

Die Geschäftsführer der Kommunalverbände vertreten auch die Vorstellungen der Wirtschafts- und Sozialpartner unter Bezug auf §5 dieser Geschäftsordnung.

- (2) Die Mitglieder können im gegenseitigen Einvernehmen Dritte hinzuziehen, soweit das für die Beurteilung von Projekten notwendig erscheint.

#### **§4 Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Gemäß §2 Abs. 3 lädt der jeweils zuständige Vorsitzende zu den Sitzungen des Ausschusses ein. Die Einladungen mit Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen gehen den Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin zu.
- (2) Der Ausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses nach §3 muss zu einer Sitzung innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung eingeladen werden.
- (3) Der Ausschuss tagt auf deutscher oder polnischer Seite der Euroregion POMERANIA.
- (4) In besonderen Fällen der Dringlichkeit können die Mitglieder des Euroregionalen Projektausschusses im Rahmen eines Umlaufverfahrens um schriftliche Stellungnahme zu einzelnen Projektvorhaben bzw. zu Anpassungen des Regionalprogramms gebeten werden. Zu diesem Zweck versendet das Technische Sekretariat des Vorsitizes die für eine Beurteilung notwendigen Unterlagen. Die Stellungnahme hat innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung zu erfolgen.

#### **§5 Beteiligung von Wirtschafts- und Sozialpartnern**

- (1) Die regionalen Wirtschafts- und Sozialpartner (Gewerkschaften, Industrie – und Handelskammern, Handwerkskammern, Arbeitsämter, Umweltbehörden, Unternehmerverbände, Wohlfahrtsverbände usw.) sowie die Gleichstellungsbeauftragte erhalten gleichzeitig wie die Mitglieder des Euroregionalen Ausschusses die Sitzungsunterlagen zu den Projekten.
- (2) Die Wirtschafts- und Sozialpartner können sich bis zum Tag der jeweiligen Sitzung des Ausschusses bzw. vor Ablauf der Frist eines Umlaufverfahrens schriftlich zu den einzelnen Vorhaben äußern.
- (3) Die Anmerkungen und Vorschläge der Wirtschafts- und Sozialpartner sind den Mitgliedern des Euroregionalen Projektausschusses für die Beschlussfassung durch die Geschäftsführer der Kommunalverbände zur Kenntnis zu geben.

#### **§6 Beschlussfassung**

- (1) Die Mitglieder des Euroregionalen Projektausschusses vereinbaren Gliederung und Form einer Projektentscheidungsvorlage, in der die wichtigsten Projektinformationen (Projektzuordnung, kurze Projektbeschreibung auf max. 1 DIN-A4 Seite, Projektträger, zeitliche und finanzielle Daten usw.) vereinheitlicht dargestellt werden.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt anhand der Projektentscheidungsvorlagen durch Einvernehmen der deutschen und polnischen Partner.
- (3) Die nach § 7 zuständige Geschäftsstelle fertigt eine Ergebnisniederschrift über die Sitzungen an. Die Niederschrift ist vom Vorsitz und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern des Ausschusses sowie den Mitwirkenden und Beteiligten gemäß § 5 innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zugesandt.

### **§7 Zuständigkeiten der Geschäftsstellen**

- (1) Die Aufgaben im Rahmen dieser Geschäftsordnung werden durch die Geschäftsstelle der Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. sowie durch die Geschäftsstelle des Vereins der Polnischen Gemeinden der EUROREGION POMERANIA gemeinsam wahrgenommen.
- (2) Sie bereiten die Sitzungen des Ausschusses vor, führen Protokoll und wirken auf die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses hin.
- (3) Für die Vorbereitung (Zusammenstellen der Sitzungsunterlagen wie z.B. Projektentscheidungsvorlagen nach §6 Abs. 1, Protokolle u. ä. sowie Einladen der Mitglieder des Euroregionalen Projektausschusses) ist jeweils die Geschäftsstelle federführend, auf deren Seite der Ausschuss stattfindet.
- (4) Die Entscheidungsvorlagen für Projekte auf der polnischen Seite des Fördergebietes werden durch die Geschäftsstelle des Vereins der Polnischen Gemeinden der EUROREGION POMERANIA, die Entscheidungsvorlagen für Projekte auf der deutschen Seite durch die Geschäftsstelle der Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. vorbereitet.

### **§8 Sprachenregelung**

- (1) Die Sitzungen des Euroregionalen Projektausschusses werden deutsch-polnisch übersetzt. Die Kosten trägt grundsätzlich die jeweilige Gastgeberseite.
- (2) Einladungen und Arbeitspapiere (siehe §7 Abs. 3) werden in deutsch bzw. polnisch übermittelt. Es ist Sache des Empfängers, die Papiere übersetzen zu lassen.

### **§9 Inkrafttreten, Änderungen**

Diese gegenüber der Fassung vom 30.01.2001 aktualisierte Geschäftsordnung wurde am 20.10.2004 auf der Sitzung des Euroregionalen Projektausschusses beschlossen.

Der Euroregionale Projektausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen.